

Verwendeten die Verbrecher Draht, Stricke oder andere Gegenstände, die Teile eines Ganzen bilden, so muß nach den anderen, möglicherweise noch existierenden Teilen dieser Gegenstände gesucht werden. Ihre Auffindung kann dazu führen, schuldige Personen festzustellen.

Bereits im Anfangsstadium der Untersuchung ist zu klären, welche Gegenstände der Verbrecher mitnahm, damit die Fahndung nach ihnen organisiert werden kann. Dabei muß man neben den aus Räumen fortgeschleppten (gestohlenen) Sachen bei Mordfällen auch die Gegenstände suchen, die der Ermordete unmittelbar bei sich gehabt oder getragen hat und die bei der Besichtigung des Tatortes und der Leiche nicht entdeckt wurden. Man kann solche fehlenden Gegenstände unter Vorbehalt in zwei Gruppen einteilen. Zur einen Gruppe sind Gegenstände zu rechnen, die ihrem Charakter nach in der Regel unter bestimmten Bedingungen bei dem Ermordeten hätten vorhanden sein müssen (Mantel, Mütze, Schuhe, Ringe — wenn Spuren darauf hindeuten, daß sie getragen wurden —, persönliche Dokumente usw.). Zur anderen Gruppe gehören solche Gegenstände, die sich nach den Behauptungen der Verwandten oder der Personen, die den Ermordeten vor seinem Tode gesehen haben, bei ihm hätten befinden müssen, aber zum Zeitpunkt der Entdeckung der Leiche nicht vorhanden waren (ein bestimmter Mantel, Aktentasche u. a. m.).

Nachdem die verschwundenen Gegenstände registriert wurden, müssen im Untersuchungsplan unter Berücksichtigung des Charakters dieser Objekte, ihres Wertes und ihrer individuellen Merkmale Maßnahmen vorgesehen werden, die auf die Suche nach ihnen gerichtet sind. Zu dieser Arbeit müssen Angehörige der Miliz herangezogen werden, die auf operativem Wege klären können, ob nicht irgendeiner dieser Gegenstände gefunden wurde oder sich bei Personen befindet, die von der Miliz festgenommen wurden, usw. Die entsprechenden Beobachtungen müssen an Stellen gemacht werden, an denen diese Sachen möglicherweise abgesetzt werden (Kommissionsgeschäfte, Aufkaufzentralen, Märkte usw.).

Wenn bei der Tatortbesichtigung Gegenstände entdeckt wurden, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie dem Verbrecher gehören (Mütze, Galoschen, Handschuhe, Zigaretten usw.), so lassen sich auf Grund solcher Sachbeweise (ihrer Größe, Form und anderer Besonderheiten) Rückschlüsse auf die Kennzeichen ziehen, die den Täter charakterisieren (zum Beispiel, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt, wie groß die Person sein muß, welche körperlichen Mängel, welche Gewohnheiten sie hat, welchen Beruf sie ausübt usw.).

Solche Sachbeweise müssen Zeugen zur Identifizierung vorgelegt werden. Allerdings darf man dabei nicht die Möglichkeit außer acht lassen, daß